



Synopse (Stand 21. August 2024)

Reglement über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats
(Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13); Totalrevision

RNA; bisher	RNA; neu	Anträge
<p><i>Der Stadtrat von Bern,</i> gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Artikel 79 des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991; – Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Reglements vom 1. März 2012 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Stadtrat von Bern,</i> gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Artikel 79 des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991; – Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d des Reglements vom 11. Mai 2017 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, <p><i>beschliesst:</i></p>	

RNA; bisher	RNA; neu	Anträge
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
<p>Art. 1 Geltungsbereich und Zweck</p> <p>1 Die Mitglieder des Gemeinderates haben bei Nichtwiederwahl oder vorzeitigem Altersrücktritt Anspruch auf die Leistungen der Personalvorsorgekasse im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen in Ergänzung zum Personalvorsorgereglement.</p> <p>2 Der Verzicht auf eine Kandidatur als Folge einer Nichtnomination durch die Partei wird dem vorzeitigen Altersrücktritt gemäss dem 3. Abschnitt gleichgestellt.</p>	<p>Art. 1 Geltungsbereich und Zweck</p> <p>1 Die Mitglieder des Gemeinderats haben bei Nichtwiederwahl oder vorzeitigem Altersrücktritt Anspruch auf die Leistungen der Personalvorsorgekasse im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen in Ergänzung zum Personalvorsorgereglement.</p> <p>2 Der Verzicht auf eine Kandidatur als Folge einer Nichtnomination durch die Partei wird dem vorzeitigen Altersrücktritt gemäss den Artikeln 5 und 6 gleichgestellt.</p>	
<p>Art. 2 Mitgliedschaft bei der Personalvorsorgekasse</p> <p>1 Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, bei Amtsantritt der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern beizutreten.</p> <p>2 Über Ausnahmen vom Mitgliedschafts-Obligatorium gemäss Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik und unter Beachtung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.</p> <p>3 ...</p>	<p>Art. 2 Versicherung bei der Personalvorsorgekasse</p> <p>1 Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, bei Amtsantritt der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern beizutreten.</p> <p>2 Über Ausnahmen vom Versicherungsobligatorium entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik und unter Beachtung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.</p>	
2. Abschnitt: Nichtwiederwahl		

Art. 3 Leistungen der Personalvorsorgekasse bei Nichtwiederwahl

¹ Wird ein Mitglied des Gemeinderates nicht wiedergewählt, so hat es je nach Anzahl der vollendeten Amts- und Altersjahre Anspruch auf eine Abfindung oder auf eine jährliche Leistung in Rentenform.

² Unter folgenden Mindestvoraussetzungen erhält das Gemeinderatsmitglied eine in Monatsraten auszahlende wiederkehrende Jahresleistung gemäss Absatz 4:

- a. nach vollendetem 45. Altersjahr und 8 vollen Amtsjahren;
- b. nach vollendetem 50. Altersjahr und 4 vollen Amtsjahren

³ In den übrigen Fällen erhält es nach drei oder mehr vollen Amtsjahren für die Dauer von 3 Jahren folgende, jeweils im Januar fällig werdende Abfindung

- a. für das 1. Jahr nach dem Austritt: 70 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen)
- b. für das 2. Jahr nach dem Austritt: 50 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen)
- c. für das 3. Jahr nach dem Austritt: 30 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen)

Weist das Gemeinderatsmitglied nur zwei volle Amtsjahre auf, so fällt die dritte Jahresrate weg. Bei weniger als zwei vollen Amtsjahren fallen die zweite und

Art. 3 Leistungen der Personalvorsorgekasse bei Nichtwiederwahl

¹ Wird ein Mitglied des Gemeinderats nicht wiedergewählt, so hat es je nach Anzahl der vollendeten Amts- und Altersjahre Anspruch auf eine Jahresleistung in Rentenform oder auf eine Abfindung.

² Unter folgenden Mindestvoraussetzungen erhält das Gemeinderatsmitglied eine in Monatsraten auszahlende wiederkehrende Jahresleistung der Personalvorsorgekasse:

- a. nach vollendetem 45. Altersjahr und acht vollen Amtsjahren;
- b. nach vollendetem 50. Altersjahr und vier vollen Amtsjahren.

³ Die Jahresleistung wird wie folgt berechnet:

- a. bis zu vier vollen Amtsjahren: 40 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen);
- b. pro zusätzliches volles Amtsjahr Erhöhung um 2½ Prozent des Jahresgrundlohns, höchstens jedoch 60 Prozent ab zwölf vollen Amtsjahren.

⁴ Für jedes bis zum 55. Altersjahr fehlende volle Jahr wird die Jahresleistung gemäss Absatz 3 um zwei Prozent gekürzt. Sie wird in gleichem Masse wie der Grundlohn der Teuerung angepasst.

⁵ Sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 nicht erfüllt, erhält das Gemeinderatsmitglied nach drei oder mehr vollen Amtsjahren für die Dauer von drei Jahren folgende, jeweils im Januar fällig werdende Abfindung:

RNA; bisher	RNA; neu	Anträge
<p>die dritte Jahresrate weg. Es besteht kein Anspruch auf Teuerungsausgleich.</p> <p>4 Die Jahresleistung der Personalvorsorgekasse wird wie folgt berechnet</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis zu 4 vollen Amtsjahren: 40 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen) b. pro zusätzliches volles Amtsjahr Erhöhung um 2½ Prozent des Jahresgrundlohns, höchstens jedoch 60 Prozent ab 12 vollen Amtsjahren <p>Diese Leistung wird für jedes bis zum 55. Altersjahr fehlende volle Jahr um 2 Prozent gekürzt. Sie wird in gleichem Masse wie der Grundlohn der Teuerung angepasst.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. für das 1. Jahr nach dem Austritt: 70 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen); b. für das 2. Jahr nach dem Austritt: 50 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen); c. für das 3. Jahr nach dem Austritt: 30 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen). <p>6 Weist das Gemeinderatsmitglied nur zwei volle Amtsjahre auf, so fällt die Jahresrate gemäss Absatz 5 Buchstabe c weg. Bei weniger als zwei vollen Amtsjahren fallen die Jahresraten gemäss Absatz 5 Buchstaben b und c weg.</p> <p>7 Bei Abfindungen besteht kein Anspruch auf Teuerungsausgleich.</p>	

<p>Art. 4 Weitere Leistungen der Personalvorsorgekasse bei Nichtwiederwahl</p> <p>¹ Das nicht wiedergewählte Gemeinderatsmitglied kann zwischen dem Austritt aus der Personalvorsorgekasse und der Weiterführung der Mitgliedschaft wählen. Vor Erreichen des vollendeten 63. Altersjahres löst die Nichtwiederwahl keine Kassenleistungen ausser die in Artikel 3 genannten aus. Der Kassenausritt beschlägt den Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 3 nicht.</p> <p>² Beim Kassenausritt hat das Gemeinderatsmitglied Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung nach den Bestimmungen des Kassenreglements.</p> <p>³ Beim Verbleib in der Personalvorsorgekasse hat das Gemeinderatsmitglied folgende Beiträge zu leisten:</p> <p>a. bei laufender Anpassung des versicherten Lohns und der Rente an die Teuerung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die reglementarischen Mitgliederbeiträge 2. folgenden Anteil an die Arbeitgebendenbeiträge, sofern es das 55. Altersjahr noch nicht vollendet hat: <ul style="list-style-type: none"> – Austritt vor dem vollendeten 40. Altersjahr: 8 Beitragsprozente – Austritt vor dem vollendeten 45. Altersjahr: 6 Beitragsprozente – Austritt vor dem vollendeten 50. Altersjahr: 4 Beitragsprozente – Austritt vor dem vollendeten 55. Altersjahr: 2 Beitragsprozente 	<p>Art. 4 Weiterführung der Versicherung bei Nichtwiederwahl</p> <p>¹ Das nicht wiedergewählte Gemeinderatsmitglied kann zwischen dem Austritt aus der Personalvorsorgekasse und der Weiterführung der Versicherung wählen.</p> <p>² Beim Kassenausritt hat das Gemeinderatsmitglied Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung nach den Bestimmungen des Kassenreglements. Der Kassenausritt beschlägt den Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 3 nicht.</p> <p>³ Bei Weiterführung der Versicherung richten sich die Beiträge und deren Aufteilung zwischen dem ehemaligen Mitglied des Gemeinderats und der Arbeitgeberin Stadt Bern nach dem massgebenden Vorsorgeplan für das Personal der Stadt Bern.</p> <p>⁴ Die Versicherung endet spätestens drei Jahre nach dem Austritt aus dem Gemeinderat. Die freiwillige Weiterversicherung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern.</p> <p>⁵ Hat das Gemeinderatsmitglied im Zeitpunkt seiner Nichtwiederwahl das 60. Altersjahr vollendet, kann es bis zum massgebenden Rücktrittsalter gemäss dem Vorsorgeplan für das Personal der Stadt Bern bei der Personalvorsorgekasse verbleiben. Die Stadt Bern übernimmt sowohl die Arbeitnehmenden- als auch die Arbeitgebendenbeiträge.</p> <p>⁶ Der für die Versicherung massgebende Lohn entspricht dem letzten Gehalt vor Austritt aus dem Gemeinderat.</p>	
---	--	--

RNA; bisher	RNA; neu	Anträge
<p>b. bei Verzicht auf Anpassung des versicherten Lohns und der Rente an die Teuerung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Mitgliederbeitrag von 6 Prozent 2. der Arbeitgebendenbeitrag von 8 Prozent geht zulasten der Gemeinde <p>c. Hat das Gemeinderatsmitglied bei seinem Austritt das 60. Altersjahr vollendet, so übernimmt die Gemeinde sowohl die Mitglieder- als auch die Arbeitgebendenbeiträge</p>		
<p>3. Abschnitt: Vorzeitiger Rücktritt</p>		

RNA; bisher	RNA; neu	Anträge
<p>Art. 5 Leistungen der Personalvorsorgekasse bei vorzeitigem Rücktritt</p> <p>Tritt das Gemeinderatsmitglied nach Vollendung des 45. Altersjahres und nach mindestens 8 Amtsjahren von seinem Amt zurück, so hat es auch ohne Nachweis einer Invalidität je nach Anzahl der vollendeten Amts- und Altersjahre Anspruch auf folgende Abfindung oder jährliche Leistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hat das Gemeinderatsmitglied bei seinem vorzeitigen Rücktritt das 50. Altersjahr noch nicht vollendet und weist es weniger als 12 volle Amtsjahre auf, so erhält es eine einmalige Abfindung von 80 Prozent des bei Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen). Sie wird im Monat ausbezahlt, der dem Austrittsmonat folgt; b. Nach Ablauf von 12 Amtsjahren oder nach Vollendung von 50 Alters- und 8 Amtsjahren hat das Gemeinderatsmitglied Anspruch auf eine jährliche Leistung der Personalvorsorgekasse gemäss Artikel 3 Absatz 4. 	<p>Art. 5 Leistungen der Personalvorsorgekasse bei vorzeitigem Rücktritt</p> <p>Tritt das Gemeinderatsmitglied nach Vollendung des 45. Altersjahrs und nach mindestens acht Amtsjahren von seinem Amt zurück, so hat es je nach Anzahl der vollendeten Amts- und Altersjahre Anspruch auf folgende Abfindung oder Jahresleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hat das Gemeinderatsmitglied bei seinem vorzeitigen Rücktritt das 50. Altersjahr noch nicht vollendet und weist es weniger als zwölf volle Amtsjahre auf, so erhält es eine einmalige Abfindung von 80 Prozent des bei Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen). Sie wird im Monat ausbezahlt, der dem Austrittsmonat folgt; b. Nach Ablauf von zwölf Amtsjahren oder nach Vollendung von 50 Alters- und acht Amtsjahren hat das Gemeinderatsmitglied Anspruch auf eine Jahresleistung der Personalvorsorgekasse gemäss Artikel 3 Absätze 3 und 4. 	

RNA; bisher	RNA; neu	Anträge
<p>Art. 6 Weitere Leistungen der Personalvorsorgekasse bei vorzeitigem Rücktritt</p> <p>1 Tritt ein Gemeinderatsmitglied ohne Nachweis einer Invalidität und ohne Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 5 von seinem Amt zurück, so scheidet es aus der Kasse aus. Es hat lediglich Anspruch auf die beim Austritt vorgesehene Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Pensionierung gemäss den Bestimmungen des Kassenreglements.</p> <p>2 Erfolgt der Rücktritt im Rahmen der Bedingungen von Artikel 5, so kann das Gemeinderatsmitglied zwischen dem Austritt aus der Kasse gemäss Absatz 1 und der Weiterführung der Mitgliedschaft gemäss Artikel 4 Absatz 3 wählen. Der Kassenaustritt beschlägt den Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 5 nicht.</p>	<p>Art. 6 Weiterführung der Versicherung bei vorzeitigem Rücktritt</p> <p>1 Tritt ein Gemeinderatsmitglied ohne Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 5 von seinem Amt zurück, so scheidet es aus der Kasse aus. Es hat Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung nach den Bestimmungen des Kassenreglements.</p> <p>2 Erfolgt der Rücktritt im Rahmen der Bedingungen von Artikel 5, so kann das Gemeinderatsmitglied zwischen dem Austritt aus der Kasse gemäss Absatz 1 und der Weiterführung der Versicherung wählen.</p> <p>3 Beim Kassenaustritt hat das Gemeinderatsmitglied Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung nach den Bestimmungen des Kassenreglements. Der Kassenaustritt beschlägt den Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 5 nicht.</p> <p>4 Bei Weiterführung der Versicherung richten sich die Leistungen sinngemäss nach Artikel 4 Absätze 3-5.</p> <p>5 Der für die Versicherung massgebende Lohn entspricht dem letzten Gehalt vor Austritt aus dem Gemeinderat.</p>	
<p>4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		

RNA; bisher	RNA; neu	Anträge
<p>Art. 7 Kürzung bzw. Wegfall der Leistungen</p> <p>1 Hat ein ehemaliges Gemeinderatsmitglied ein Erwerbseinkommen (inkl. Ersatzeinkommen aus Versicherungsleistungen), so werden die Jahresleistungen gemäss Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Buchstabe b um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen 80 Prozent des geltenden Gemeinderatslohns (Grundlohn zuzüglich Teuerungszulage) übersteigen.</p> <p>2 Mit Beginn des Anspruchs auf Leistungen der Personalvorsorgekasse gemäss Personalvorsorgereglement bzw. der AHV/IV zufolge Alter, Tod oder Invalidität entfällt der Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.</p>	<p>Art. 7 Kürzung bzw. Wegfall der Leistungen</p> <p>1 Hat ein ehemaliges Gemeinderatsmitglied ein Erwerbseinkommen (inkl. Ersatzeinkommen aus Versicherungsleistungen), so werden die Jahresleistungen gemäss Artikel 3 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 5 Buchstabe b um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen 80 Prozent des geltenden Gemeinderatslohns (Grundlohn zuzüglich Teuerungszulage) übersteigen.</p> <p>2 Mit Beginn des Anspruchs auf Leistungen der Personalvorsorgekasse gemäss Personalvorsorgereglement bzw. der AHV/IV zufolge Alter, Tod oder Invalidität entfällt der Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.</p>	

RNA; bisher	RNA; neu	Anträge
<p>Art. 8 Härtefälle</p> <p>1 Der Gemeinderat ist befugt, in Härtefällen im Einvernehmen mit der Budget- und Aufsichtskommission Ausnahmeregelungen zu treffen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zum Zwecke der Erleichterung des Beitritts zur Pensionskasse bei hoher Einkaufsbelastung; b. bezüglich Ausrichtung ausserordentlicher Leistungen zwecks Erleichterung der Wiedereingliederung ins Erwerbsleben; c. bezüglich Ausrichtung ausserordentlicher Gemeindeleistungen bei vorzeitigem Rücktritt, sofern dieser Rücktritt aus aner kennenswerten uneigennützi gen Gründen erfolgt oder im öffentlichen Interesse liegt. <p>2 Entsprechend den im Einzelfall bestehenden Möglichkeiten kann die Rückerstattung solcher Leistungen oder deren Verrechnung mit Ansprüchen auf Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement vorgesehen werden.</p>	<p>Art. 8 Härtefälle</p> <p>1 Der Gemeinderat ist befugt, in Härtefällen im Einvernehmen mit der zuständigen Stadtratskommission Ausnahmeregelungen zu treffen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bezüglich Ausrichtung ausserordentlicher Leistungen zwecks Erleichterung der Wiedereingliederung ins Erwerbsleben; b. bezüglich Ausrichtung ausserordentlicher Gemeindeleistungen bei vorzeitigem Rücktritt, sofern dieser Rücktritt aus aner kennenswerten uneigennützi gen Gründen erfolgt oder im öffentlichen Interesse liegt. <p>2 Entsprechend den im Einzelfall bestehenden Möglichkeiten kann die Rückerstattung solcher Leistungen oder deren Verrechnung mit Ansprüchen auf Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement vorgesehen werden.</p>	
<p>Art. 8a Altersgrenzen</p> <p>...</p>		
<p>Art. 9 Nach früherem Recht versicherte ehemalige Gemeinderatsmitglieder</p> <p>...</p>		
<p>Art. 10 Wahlrecht der aktiven Gemeinderatsmitglieder</p> <p>...</p>		

RNA; bisher	RNA; neu	Anträge
<p>Art. 10^{bis} Rückerstattung der Mehrleistungen Die Gemeinde erstattet der Personalvorsorgekasse die aufgrund der vorsorgerechtlichen Sonderregelungen in den Artikeln 3 und 5 dieses Reglements erbrachten Mehrleistungen zurück.</p>	<p>Art. 9 Rückerstattung der Mehrleistungen Die Stadt erstattet der Personalvorsorgekasse die aufgrund der vorsorgerechtlichen Sonderregelungen in den Artikeln 3 und 5 dieses Reglements erbrachten Mehrleistungen zurück.</p>	
<p>Art. 10^{ter}1 Übergangsbestimmung 1 Die per Ende 2008 oder früher zurückgetretenen oder nicht wieder gewählten Gemeinderatsmitglieder bleiben den Bestimmungen gemäss Stand 23. November 2009 unterstellt 2 Für per Ende 2012 zurückgetretene oder nicht wieder gewählte Gemeinderatsmitglieder gelten die Bestimmungen dieses Reglements gemäss Stadtratsbeschluss vom 6. Dezember 2012.</p>	<p>Art. 10 Übergangsbestimmung 1 Dieses Reglement gilt auch für ehemalige Gemeinderatsmitglieder, die bereits vor Inkrafttreten bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern versichert waren. Die dreijährige Frist gemäss Artikel 4 Absatz 4 beginnt für diese im Zeitpunkt des Inkrafttretens zu laufen. 2 Für ehemalige Gemeinderatsmitglieder, die im Jahr 2025 das ordentliche Pensionsalter erreichen, gilt das bisherige Recht weiter.</p>	
<p>Art. 11 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1985 in Kraft; es ersetzt das Reglement des Stadtrates vom 17. Oktober 1969. Die Genehmigung durch die Kantonale Direktion der Gemeinden bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 11 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft; es ersetzt das Reglement vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats.</p>	